



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bildungswerk des Landessportbundes
Rheinland-Pfalz e.V.
Rheinallee 1
55116 Mainz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax -
Poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

06.07.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
713 - 0318 05.07.2023 Sandra Weck
Bitte immer angeben! Sandra.Weck@mastd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2387 /

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)

(Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 30.07.2013 (GVBl. 2013, S. 277))

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Veranstaltungstyp/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Die Anerkennung eines Veranstaltungstyps gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag. Die letzte anerkannte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.
- Änderungen des Titels und Abweichungen bei der Anzahl der anerkannten Tage sind schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Die Anlage(n) gilt/gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist für jeden anerkannten Veranstaltungstyp der als Anlage beigefügte Berichtsbogen für jedes Kalenderjahr im Anerkennungszeitraum auszufüllen und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an das Ministerium zurückzusenden. Das



Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter www.bildungsfreistellung.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

Als besonderen Service erhalten Sie von uns innerhalb der Geltungsdauer der Typen Anerkennung jeweils zu Beginn eines Jahres per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten des Vorjahres in unsere Datenbank ermöglichen.

Die Angaben im Berichtsbogen zu den Nummern 4.2 - 9 sind für alle Durchführungen in einem Kalenderjahr zusammenzufassen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sandra Weck

Anlage



**Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz**

Anlage zum Bescheid vom:
06.07.2023

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

Veranstalter:	Bildungswerk des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. Rheinallee 1 55116 Mainz
Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung	
Titel:	Übungsleiter-Ausbildung 2 Lizenzstufe Rehabilitation „Sport in Herzgruppen“ – Blended Learning - Präsenztage
Anerkennungskennziffer:	0105/2889/23
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Zeitraum der Erstveranstaltung:	01.09.2023 – 09.10.2023
Anerkannte Bildungsfreistellungstage:	02.09. – 03.09., 07.10. – 08.10.2023
Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:	4
Die Geltungsdauer der Anerkennung endet am:	31.08.2025



Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Bei der Durchführung der Veranstaltung darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch Onlineunterricht erteilt werden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Onlineunterricht ist bis zu 50 % der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage erlaubt und im Unterrichtsplan als ganztägig konzipierte Onlineunterrichtstage auszuweisen. Für die Berechnung der Onlineunterrichtstage ist es auch zulässig, zunächst die Zahl aller geplanten Veranstaltungen im Geltungszeitraum der Anerkennung mit der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage zu multiplizieren und von der so ermittelten Gesamtzahl an anerkannten Bildungsfreistellungstagen im Geltungszeitraum bis zu 50 % als Onlineunterricht anzubieten. Die so ermittelten Onlineunterrichtstage können je nach Bedarf als einzelne Tage auf mehrere Veranstaltungen verteilt oder zusammenhängend für nur eine oder mehrere reine Online-Veranstaltung eingesetzt werden, sofern rechnerisch dafür eine ausreichende Anzahl an Onlineunterrichtstagen bereitsteht. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Minstdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten. Die Einhaltung ist der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, spätestens bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.